SATZUNG

über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Bürgerhauses "Römer-Kastell" in Neumagen-Dhron vom 12.12.2001

Der Ortsgemeinderat Neumagen-Dhron hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 und 7 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in den jeweils geltenden Fassungen am 11.12.2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Allgemeines

Für die Benutzung des Bürgerhauses "Römer-Kastell" werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2
Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Tag, an dem die Benutzung der Einrichtung erfolgt.

(2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe der Gebührenbescheide fällig.

§ 3
Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2002 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung der Ortsgemeinde Neumagen-Dhron über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Bürgerhauses „Römer-Kastell“ vom 15.03.1996 außer Kraft.

54347 Neumagen-Dhron, den 12.12.2001

Ortsgemeinde Neumagen-Dhron

(D.S.)

Willi Herres, Ortsbürgermeister

A N L A G E

zur Gebührensatzung für das Bürgerhaus "Römer-Kastell"
in Neumagen-Dhron

A) Für die Benutzung der beiden Säle einschließlich Küche und Nebenräume:

aa) Für Großveranstaltungen wie z.B. Fastnacht, bei denen Eintrittsgelder erhoben werden und die auf Erwerb ausgerichtet sind:

für den 1. Tag	410 Euro
für den 2. Tag	310 Euro
für jeden weiteren Tag	205 Euro
zuzüglich sämtlicher Nebenkosten	

bb) Für Heimatabende, Konzerte und dergleichen, die auf Erwerb ausgerichtet sind:

mit Verzehr und ohne Eintrittsgeld	155 Euro
mit Verzehr und Erhebung von Eintrittsgeldern	255 Euro
zuzüglich sämtlicher Nebenkosten	

cc) Für sonstige Veranstaltungen, die nicht ausschließlich auf Erwerb ausgerichtet sind ohne Erhebung von Eintrittsgeldern:

für jede Veranstaltung	155 Euro
zuzüglich sämtlicher Nebenkosten	

dd) Für Familienfeiern:

für den 1. Tag	155 Euro
für den 2. Tag	102 Euro
für jeden weiteren Tag	80 Euro
zuzüglich sämtlicher Nebenkosten	

ee) Für Weihnachtsfeiern oder Familienabende durch die örtlichen Vereine:

für jede Veranstaltung	155 Euro
zuzüglich sämtlicher Nebenkosten	

B) Für die Benutzung des großen Saals einschließlich Küche und Nebenräume:

aa) Für jede Festveranstaltung, die auf Erwerb ausgerichtet ist:

für den 1. Tag	255 Euro
für den 2. Tag	155 Euro
für jeden weiteren Tag	102 Euro
zuzüglich sämtlicher Nebenkosten	

bb) Für Heimatabende, Konzerte und dergleichen:

mit Verzehr und ohne Eintrittsgeld	130 Euro
mit Verzehr und Erhebung von Eintrittsgeldern	205 Euro
zuzüglich sämtlicher Nebenkosten	

cc) Für sonstige Veranstaltungen, die nicht ausschließlich auf Erwerb ausgerichtet sind ohne Erhebung von Eintrittsgeldern:

für jede Veranstaltung	130 Euro
zuzüglich sämtlicher Nebenkosten	

dd) Für Familienfeiern:

für den 1. Tag	130 Euro
für den 2. Tag	80 Euro
für jeden weiteren Tag	51 Euro
zuzüglich sämtlicher Nebenkosten	

ee) Für Weihnachtsfeiern oder Familienabende durch die örtlichen Vereine:

für jede Veranstaltung	130 Euro
zuzüglich sämtlicher Nebenkosten	

C) Für die Benutzung des kleinen Saales einschließlich Küche und Nebenräume:

aa) Für Familienfeiern:

für den 1. Tag	80 Euro
für den 2. Tag	51 Euro
für jeden weiteren Tag	40 Euro

zuzüglich sämtlicher Nebenkosten

bb) Für Weihnachtsfeiern oder Familienabende durch die örtlichen Vereine:

für jede Veranstaltung 80 Euro
zuzüglich sämtlicher Nebenkosten

D) Soweit zu den festgesetzten Gebühren Nebenkosten erhoben werden, richten sich diese nach dem tatsächlichen Verbrauch:

aa) Stromkosten:

Verbrauchte KWh zu den jeweils von der RWE AG festgesetzten Verbrauchspreisen

bb) Heizung:

Je Liter Ölverbrauch nach den durchschnittlichen Einkaufspreisen der jährlichen Öllieferung

cc) Abgaben:

Für Wasser und Kanal einschließlich Abwasserabgabe nach den jeweils gültigen Abgabesätzen

dd) Toilettenartikel

ee) Entleerung des Müllcontainers

E) Kosten für Beschallungs- und Beleuchtungsanlage

Die Bedienung der Beschallungs- und Beleuchtungsanlage erfolgt nur durch von der Ortsgemeinde Neumagen-Dhron bestimmtes Personal. Die hierbei entstehenden Kosten sind von dem Gebührenschuldner als Auslagen zu ersetzen.

F) Endreinigung

Die Endreinigung erfolgt durch eine von der Ortsgemeinde Neumagen-Dhron bestimmte Person. Die hierbei entstehenden Kosten sind vom Veranstalter zu erstatten.

Gemäß § 24 Abs. 6 Satz 4 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder

2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

54347 Neumagen-Dhron, den 12.12.2001

Ortsgemeinde Neumagen-Dhron

(D.S.)

Willi Herres, Ortsbürgermeister